

# ZH\_OBERGERICHT PS150210 vom 8. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150210)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150210 du 8 décembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150210 del 8 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Der Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Schuldner) ist seit dem 16. Oktober 2012 als Inhaber der Einzelunternehmung C.\_\_\_\_\_ im Handelsregister eingetragen. Die Einzelunternehmung bezweckt den Betrieb eines Dachdeckergeschäfts für Dach, Wand und Spenglerei (act. 5).

### E. 2

Mit Urteil vom 11. November 2015 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Horgen (Vorinstanz) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von Fr. 2'849.00 nebst Zins zu 5% seit 30. November 2014, Spesen von Fr. 150.00 und Betreuungskosten im Betrag von Fr. 173.95 den Konkurs über den Schuldner (act. 6/9 = act. 3 = act. 8). Die Zustellung des Urteil an den Schuldner gelang auf dem Postweg nicht, weil ihm die Sendung offenbar an eine neue Adresse in ... weitergeleitet wurde und von dort durch die Post gleichentags mit dem Vermerk "Rücksendung postlagernd" retourniert wurde. Die Sendung traf am 17. November 2015 wieder bei der Vorinstanz ein. Am 19. November 2015 wurde das Urteil dem Schuldner schliesslich durch die Gerichtskanzlei ausgehändigt (vgl. act. 6/10/2 und die Track&Trace-Informationen der Post zur entsprechenden Sendungsnummer sowie act. 6/11). Ausgehend von der Übergabe des angefochtenen Entscheids am 19. November 2015 läuft die 10tägige Beschwerdefrist (Art. 174 Abs. 1 SchKG) am Montag, 30. November 2015, ab.

### E. 3

Am 20. November 2015 ging eine undatierte und nicht unterzeichnete Eingabe des Schuldners beim Obergericht ein. Der Schuldner erklärt darin, er erhebe Beschwerde gegen das Urteil vom 11. November 2015 (act. 2). Gleichentags wurde der Schuldner telefonisch darauf hingewiesen, dass er seine Eingabe zu unterzeichnen habe und dass er die Beschwerde bis zum Ablauf der Be-

- 3 -  
schwerdefrist ergänzen könne, insbesondere mit dem urkundlichen Nachweis eines Konkurshinderungsgrundes nach Art. 174 Abs. 2 SchKG und mit Angaben zu seiner Zahlungsfähigkeit, die mittels Vorlage geeigneter Urkunden glaubhaft zu machen sei (act. 7). Mit Verfügung vom 20. November 2015 wurde die Eingabe dem Schuldner zur Unterzeichnung retourniert, und es wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung verweigert. In den Erwägungen dazu wurde der Schuldner erneut auf die Anforderungen an eine aussichtsreiche Beschwerde gegen die Konkursöffnung hingewiesen. Gleichzeitig wurde dem Schuldner Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 8). Am 24. November 2015 ging ein unterzeichnetes Exemplar der Beschwerdeingabe des Schuldners beim Obergericht ein (act. 10). Gleichentags wurde der Schuldner telefonisch erneut auf die

erwähnten Anforderungen hingewiesen (act. 12).

**E. 4**

Zusammenfassend hat der Schuldner während der Rechtsmittelfrist weder einen Konkurshinderungsgrund nachgewiesen, noch seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht. Daher ist die Beschwerde abzuweisen, und der angefochtene Entscheid über die Konkursöffnung ist zu bestätigen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.